

## **Das Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz (FMedRÄG 2015)**

-die vergebene Chance, oder in anderen Worten:

wußten Sie, dass

mit dem neuen Gesetz § 2 (2) eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung zwar in einer (auch gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaft erlaubt ist, nicht jedoch bei alleinstehenden Frauen. Dies mag, streng gesehen, auf den ersten Blick ja noch einigermaßen verständlich sein, wenngleich es ja hunderttausende Frauen gibt, die durch Scheitern der Beziehung, oft schon vor einer Geburt, sich genau in dieser Lage befinden. Wenn nun eine Frau ohne intakte Beziehung, jedoch mit familiären Rückhalt durch die Eltern, ein Kind wünscht, ist sie in Österreich gezwungen, alternative Wege zu gehen (Bestellung von Samen im Ausland, Eingehen einer Kurzbeziehung zum Zweck der Zeugung oder Ähnliches). Der eigentliche Widerspruch, den der normal denkende Bürger erkennt, ist jedoch die Tatsache, dass gleiche Frau, die per Gesetz die Fortpflanzungsmedizin verwehrt ist, berechtigt ist, ab dem 1. Tag nach der Geburt eines fremden Kindes dieses zu adoptieren. Genau dieser Passus wurde von der österreichischen Rechtsanwaltskammer bei der Gesetzeswerdung kritisiert, jedoch blieb diesem (berechtigtem Einwand) der Erfolg versagt.

wußten Sie, dass

die Präimplantationsdiagnostik bis auf ganz wenige Bereiche in Österreich weiterhin verboten ist (zB. bei cystischer Fibrose), man bei der gleichen Erkrankung nach Diagnosestellung im Mutterleib diese Schwangerschaft bis ganz knapp vor der Geburt abtreiben kann (zB.: durch Fetocid). Der 8-Zell-Embryo besitzt daher für den Gesetzgeber ganz offensichtlich einen höheren Stellenwert als ein lebensfähiges Kind, solange es noch im Uterus lebt. Dieser Umstand wurde bereits vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte massiv kritisiert und Italien deswegen auch verurteilt (Beschwerde von Costa und Pavan). Trotz des Wissens um dieses Urteil hat sich das Österreichische Parlament entschlossen, gegen Europäische Rechtsprechung zu verstoßen.

Wußten sie, dass

durch das Durchpeitschen des Gesetzestextes ohne vorherige sinnvolle Diskussion (bei der parlamentarischen Anhörung waren zwar zahlreiche Kirchenvertreter zugelassen, jedoch kein einziger aktiver Reproduktionsmediziner) tatsächlich skurrilste Situationen entstanden sind. Auf der einen Seite ist eine 31jährige Frau bereits zu alt, um ihrer Freundin eine Eizelle zu spenden, nicht so jedoch der 93jährige Ur-Urgroßvater, dem der österreichische Gesetzgeber offensichtlich sehr wohl noch gesunden Nachwuchs zutraut. Es wäre wesentlich vernünftiger gewesen, hier die Grenze zwischen 38 und 40 Jahre für die Spenderin und 50 Jahre (nicht 45) für die Empfängerin zu legen.

Wußten Sie,

dass Frauen in Österreich ohne Grund einer vorhandenen Pathologie ihre Eizellen nicht auf Reseve halten dürfen (landläufig auch bekannt unter social freezing). Denkbar ist es jedoch durchaus, dass zwei Freundinnen, angenommen mit 29 Jahren, Eizellen zum Zweck einer Eizellspende abpunkieren lassen (wichtig: Kommerzialisierungsverbot beachten). Falls nun beide Freundinnen knapp vor dem 45. Lebensjahr in den Wechsel kommen, können sie gegenseitig die Eizelle in Anspruch nehmen, nicht jedoch für den eigenen Gebrauch die eigene.

Zusammenfassung: Obwohl das neue Gesetz noch sehr jung ist, erscheint eine sofortige Diskussion und baldige Änderung unumgänglich.

**Univ.Prof. Dr. Gernot TEWS, Geschäftsführer des IVF- und Kinderwunschinstitutes GmbH. und Co KG, Salzburgerstraße 65, 4600 Wels**

**Gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger für Gynäkologie und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt IVF- und Kinderwunsch**